



# Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV)

## Änderung vom [Datum]

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. e und f*

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- e. *terroristische Straftat*: Straftat nach Anhang 1a der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013<sup>2</sup>;
- f. *sonstige schwere Straftat*: Straftat nach Anhang 1b der N-SIS-Verordnung.

*Art. 17 Bst. c*

Die folgenden Bundesbehörden können im Sinne von Artikel 109a Absatz 3 Buchstaben a–c AIG Daten des C-VIS beantragen:

- c. bei der Bundesanwaltschaft:
  - 1. der Dienst Urteilsvollzug: für den Vollzug der Entscheide der Strafbehörden des Bundes, wenn nicht die Kantone zuständig sind, namentlich in Anwendung von Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>3</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit,
  - 2. die verfahrensführenden Abteilungen Staatsschutz und kriminelle Organisationen, Wirtschaftskriminalität, Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität in Bern und in den Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich: für die Ermittlung und Anklageerhebung

SR .....

- 1 SR 142.512
- 2 SR 362.0
- 3 SR 142.201

bei Straftaten, die nach den Artikeln 23 und 24 der Strafprozessordnung<sup>4</sup> oder besonderen Bundesgesetzen der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

*Art. 20 Bst. a und c*

Die EZ fedpol überprüft, ob:

- a. die Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten erforderlich sind;
- c. berechnigte Gründe zur Annahme bestehen, dass ihre Übermittlung zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten erheblich beitragen wird.

*Art. 23 Bst. e*

Bei der Einreichung eines Visumgesuchs nehmen die Visumbehörden systematisch über ORBIS eine Abfrage in den folgenden Datenbanken vor, sofern sie dazu berechnigt sind:

- e. im Einreise- und Ausreisensystem nach der Verordnung vom [...]<sup>5</sup> über das Einreise- und Ausreisensystem.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> SR 312.0

<sup>5</sup> [...]